

## Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

---

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

1) Aufnahme des Hofes **G**uer Königlichen Majestät erhabenem Throne nahen sich in Ehrfurcht die zum zwölften Keylaer in die rheinische Rheinischen Landtage versammelten getreuen Stände der Ritterschaft, um die Bitte allerunterthänigst vorzutragen, den Antrag des Grafen Cajus zu Stolberg-Stolberg, das seiner Gemahlin, gebornen Freiin von Loe, gehörende, im Kreise Geldern gelegene Gut, Hof Keylaer, in die Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter aufzunehmen.

Die getreuen Stände der Ritterschaft haben sich aus den ihnen gemachten Mittheilungen überzeugt, daß das Gut Hof Keylaer 1. ein zusammenhängendes Gut von 902 Morgen ist, welches von der Hoffstelle beackert werden kann; 2. daß dasselbe frei von allen Lasten ist; 3. einen Reinertrag, nach Abzug der Grundsteuer, von 1212 Thlr. hat; und endlich vereinigt die Person und die Familie des Antragstellers alle durch das Gesetz geforderten Garantien, so daß alle Vorschriften der Allerhöchsten Verordnungen vom 13. Juli 1827 und 6. November 1831 vollkommen erfüllt sind.

Die getreuen Stände der Ritterschaft erlauben sich daher an den Stufen des Thrones die allerunterthänigste Bitte niederzulegen: Es möge Euer Königlichen Majestät gefallen, die Aufnahme des der Gemahlin des Grafen Cajus zu Stolberg-Stolberg, gebornen Freiin von Loe, gehörenden Gutes Hof Keylaer im Kreise Geldern, in die Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter Allergnädigst zu befehlen.

Wir ersterbea. c.

Düsseldorf, den 23. October 1856.

---

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

2) Hebammen-Lehranstalt **G**uer Königlichen Majestät erlauben sich ganz gehorsamst die Stände der Rheinprovinz Folgendes wegen des dringend nöthigen Neubaus der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln vorzustellen:

Allerhöchstdieselben haben unter dem 20. August v. J. zu bestimmen geruht, daß die Vereinigung des Hebammen-Lehr-Institut und der damit verbundenen Entbindungs-Anstalt zu Köln mit einer dortigen städtischen Krankenanstalt vorläufig in Berücksichtigung der dagegen sprechenden Gründe nicht erfolgen soll, daß aber die Verhandlungen dahin fortzuführen seien, damit im Garten der jetzigen Hebammen-Lehranstalt ein neues Gebäude errichtet werde.

Diese Verhandlungen sind nunmehr so weit gediehen, daß baldigst zum Bau dieses Hauses geschritten werden kann, und hat die Königliche Regierung zu Köln Pläne dazu vorgelegt.

Bei diesem Stande der Sache sehen sich die Stände der Rheinprovinz veranlaßt, an Euer Königliche Majestät nachstehende unterthänigste Bitten zu stellen:

1. Allerhöchst bestimmen zu wollen, daß die Kosten jenes Neubaus nicht mehr als 40,000 Thaler betragen dürfen;

2. zu verordnen, daß mit Rücksicht auf diese Summe von der Verwaltungs-Commission der Hebammen-Lehranstalt der vorliegende Bauplan geprüft, insoweit es erforderlich, modificirt und festgestellt werde;
3. genehmigen zu wollen, daß der fragliche Fonds von 40,000 Thalern auf folgende Weise disponibel gestellt werde:

Es wären dazu zunächst zu verwenden die für den Zweck vorhandenen Allerhöchsten Gnadengeschenke von resp. 10,000 Thlr. und 3916 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf., welche nach dem bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Köln dieserhalb beruhenden Depositem Ende des Jahres 1856 einschließlich der bis dahin laufenden Zinsen 22,363 Thlr. 13 Sgr. incl. 21,525 Thlr. in Staatsschuldsscheinen, und diese letzteren nach dem Tages-Course von 84 % berechnet, im Ganzen in baar . . . 18,819 Thlr. 23 Sgr. betragen würden.

Hierzu könnten ferner genommen werden die im Stats-Entwurfe für die Hebammen-Lehranstalt pro 1857/58 bei der Einnahme aufgeführten Activ-Kapitalien von 6300 Thlrn. in Staatsschuldsscheinen nach dem obigen Tages-Course mit . . . . .

5,292 " — "

zusammen: 24,111 Thlr. 13 Sgr.

so daß gegen die Bau Summe von . . . . . 40,000 Thlr.

noch . . . . . 15,888 Thlr. 17 Sgr.

zu beschaffen wären.

Dieser Betrag würde vorschußweise von der Provinzial-Hülfskasse geleistet werden, und wäre demnächst durch Beiträge der theilhaftigen Regierungsbezirke mit den übrigen Beiträgen, welche für die Anstalt erhoben werden, successiv wieder einzuziehen.

Diese Einziehung würde, um die Provinz nicht auf ein Mal zu sehr zu belasten, auf zehn Jahre vertheilt, jedes Mal mit einem Zehntel des ganzen Betrages stattfinden;

4. Allerhöchst bestimmen zu wollen, daß die Verhandlungen mit der Stadt Köln, resp. mit ihrer Armen-Verwaltung über die Vortheile, welche der Stadt Köln aus dem wegen des Baues der Hebammen-Lehranstalt unter dem 18. November 1846 abgeschlossenen Vertrage erwachsen möchten, fortgesetzt werden sollen, daß zu den betreffenden Berathungen der Regierung zu Köln, außer dem Verwaltungsrath der Hebammen-Lehranstalt, ein bewährter Rechtsanwalt zugezogen werde, daß nöthigenfalls die aus jenem Vertrage hervorgehenden begründeten Ansprüche der gedachten Lehranstalt gerichtlich verfolgt und ausgeführt werden; daß endlich jedenfalls die Königl. Regierung zu Köln gemeinschaftlich mit der Verwaltungs-Commission der Hebammen-Lehranstalt diejenigen Kosten ermittle und festsetze, zu welchen die Stadt Köln nach Art. 30 des Gesetzes vom 19. Ventose des Jahres XI angehalten werden kann, und ebenfalls Entscheidung darüber treffe, wie weit die Stadt Köln nach dieser gesetzlichen Bestimmung die Verpflegungskosten der Schwangeren zu tragen hat. Da aber der Neubau der Anstalt höchst dringend ist, und bis zur endgültigen Entscheidung über jene Punkte nicht aufgeschoben werden kann, so würde derjenige Betrag, den die Stadt Köln nach den genannten Kategorien zu ersetzen hätte, bei der 10jährigen Amortisation der Hauptsumme den zahlungspflichtigen Regierungsbezirken zu Gute zu schreiben, also von denselben nicht einzuziehen sein.

In allertiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, den 23. October 1856.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

3) **Arbeits-Anstalt zu  
Brauweiler.**

**Euer** Majestät getreueste Stände der Rheinprovinz haben mit tiefgefühltem Danke die frohe, in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. September d. J. enthaltene Botschaft entgegen genommen, zufolge deren Euer Majestät denjenigen Grundsätzen Anerkennung zu geben geruhten, welche uns zu der Bitte um Einführung der barmherzigen Schwestern und der Diaconissen in das Landarmenhaus zu Trier Veranlassung gegeben hatten, und nach welcher Allerhöchstdieselben jene Einführung vorzubereiten bereits befohlen haben.

Geleitet von denselben Grundsätzen erlauben Euer Majestät getreueste Stände sich die allerunterthänigste Bitte an den Stufen des Thrones niederzulegen, Allerhöchstdieselben möchten gnädigst geruhen, zu befehlen, daß diese in ihren Erfolgen so segensreiche Einrichtung auch auf die Provinzial-Anstalt zu Brauweiler ausgedehnt werde.

Je mehr die Wahrheit und das Zutreffende des Grundsatzes sich bewährt hat und zur Geltung gekommen ist, daß sittliche Bildung und Besserung, welche Zwecke diese Anstalt vorzugsweise verfolgt, nur auf einer positiven christlichen Grundlage zu erreichen seien, desto mehr sind Euer Majestät getreueste Stände von dem Wunsche durchdrungen, daß die Anstalt recht bald mit denjenigen Einrichtungen ausgestattet werde, die nach den Anschauungen der Kirche die folgenreiche Wirkung der Gnaden- und Heilmittel, welche sie auch ihren verirrt und verkommenen Gliedern bietet, so wesentlich bedingen.

Zu diesen Einrichtungen gehört in vorragender Stellung die Einführung der barmherzigen Schwestern und der Diaconissen. Während hierdurch bereits eine vorzügliche Einwirkung auf die sittliche Besserung durch den vermittelnden Einfluß derselben bei der Pflege der Kranken und Kinder gewonnen wäre, so würde dieser in hohem Grade verstärkt werden, wenn auch die Schule in den Stand gesetzt würde, in gleichem Sinne für das geistige Wohl ihrer der Anstalt zugewiesenen Zöglinge zu sorgen.

In dieser Ueberzeugung gestatten sich Euer Majestät getreueste Stände zugleich auf die Einführung der Schulbrüder und Schulschwestern, die an allen Orten, wo sie bisher bestanden, eine so erfolgreiche Wirksamkeit zu entfalten im Stande gewesen sind, allerunterthänigst anzutragen und zu bitten, befehlen zu wollen, daß diesem Wunsche willfahrt werde, sobald die evangelischen Kinder, wie beabsichtigt ist, in eine andere Anstalt abgeführt sein werden.

Die Ausführung dieser Einrichtung ist dadurch erleichtert, daß die Trennung der Geschlechter durch die Verwaltung bereits vorbereitet und die erforderlichen Räumlichkeiten in der Herrichtung begriffen sind.

Zugleich erlauben sich die allergetreuesten Stände den unterthänigsten Wunsch auszusprechen, daß bei dem höheren Verwaltungs-Personale auch katholische Beamte, die mit den Interessen und Wünschen der katholischen Kirche vertraut wären, angestellt werden möchten.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1856.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

4) **Elisabeth-Stiftung für  
Blinden-Unterricht zu Düren.** **Euer** Königlichen Majestät erlauben sich die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz, über die Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in dieser Provinz allerunterthänigsten Vortrag zu halten.

Diese Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Düren und den Zweck, die bildungsfähigen Blinden der Rheinprovinz zu erziehen, und durch Schulunterricht, sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen

Bürgern des Staates zu bilden. Sie wurde im Jahre 1842 zur Erinnerung an die damalige beglückende Anwesenheit Euer Königlichen Majestät und der allverehrten Königin Majestät in der Provinz, und zwar in Folge hochherziger Schenkungen und fortgesetzter freiwilliger Beiträge der Bewohner des genannten Landestheiles gegründet. Ihre Majestät die Königin geruhten Allerhöchstselbst deren Protectorat zu übernehmen und durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Januar 1844 hatte sich die Anstalt der Bestätigung ihrer Statuten durch die Gnade Ew. Königlichen Majestät zu erfreuen, wodurch derselben gleichzeitig die zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien erforderlichen Corporationsrechte, sowie die Vorrechte öffentlicher Unterrichts- und Armen-Anstalten überhaupt verliehen worden sind. Seit dieser Zeit hat das Institut segensreich gewirkt und eine bedeutende Anzahl blinder Kinder für das Leben ausgebildet.

Die Anstalt kann aber im wahren Interesse der Provinz noch großartiger gefördert und zu einer noch viel lebendigeren Wirksamkeit gesteigert werden, wenn dieselbe in zwei, nach Art und Leitung gänzlich getrennte Abtheilungen, die eine für die katholische und die andere für die evangelischen Kindern gesondert wird.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist zunächst eine nicht ganz unbedeutende Kapitalsumme erforderlich. Die Stände der Provinz glauben hierbei Hülfe leistend ins Mittel treten zu müssen, denn die Sorge für die Erziehung der blinden Kinder liegt der provinziellen Mitwirkung eben so nahe, wo nicht näher, wie diejenige der Taubstummen, welche die Stände übernommen haben. Die ganze Angelegenheit ist indeß noch nicht so weit vorbereitet, daß über eine derartige Trennung ein definitiver Beschluß gefaßt werden kann, und es dürfte daher erforderlich sein, die Bestimmung in dieser Sache im Wesentlichen auf vorbehaltene Eventualitäten zu gründen.

Unter diesen Umständen haben die Stände der Provinz hinsichtlich der Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht folgende Entschlüsse gefaßt, für welche dieselben sich hiermit die hochgewogentliche Guttheißung und Genehmigung Ew. Königlichen Majestät zu erbitten erlauben:

Es sind von den Ständen vier Commissionen in den Personen der Abgeordneten von Cynern, Noeggerath, Frhrn. von Nigal und Frhrn. von Leykam gewählt worden, welche Namens der Stände mit dem Curatorium der Anstalt und den Behörden die Verhandlungen wegen Trennung derselben in zwei confessionelle Anstalten, eine katholische und eine evangelische, führen sollen.

Für den Fall, daß eine derartige Trennung von Ew. Königlichen Majestät genehmigt werden möchte, wird zur Herstellung der zweiten Anstalt eine Summe von 10,000 Thln. zur Disposition gestellt. Diese Summe soll aus den den Ständen zur Verfügung stehenden Zins-Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse bis zum Jahre 1856 einschließlich entnommen werden.

Damit aber die Anstalt durch Mangel an Fonds in ihrem seitherigen Fortbestande während der Zeit nicht gefährdet werde, welche zur Effectuirung des vorgenannten Erfordernisses nöthig ist, so soll die Elisabeth-Stiftung eine jährliche Beihülfe für die beiden Jahre 1857 und 1858 von 800 Thln. ebenfalls aus den vorbezeichneten Zinsen-Ueberschüssen erhalten.

Die gedachten Commissarien haben dem nächsten Landtage über die Ausführung jener Reorganisation der Blinden-Anstalten Bericht zu erstatten und etwaige Vorschläge darüber zu machen, ob und eventuell auf welche Weise dieselben zu eigentlichen Provinzial-Anstalten zu erheben sind.

In allertiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, den 24. October 1856.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

5) Regulirung des Ein-  
quartierungswesens.

**E**uer Majestät treuehofsamste, zum zwölften Provinzial-Landtag versammelten Stände der Rheinprovinz sind abermals Beschwerden mehrerer Gemeinden im Kreise Mülheim am Rhein, bei Coblenz und bei Wesel zugekommen, welche wegen Ueberbürdung durch alljährlich wiederkehrende Einquartierung der zu den regelmäßigen Uebungen zusammengezogenen Truppen veranlaßt sind.

Nach reiflicher Erwägung der einzelnen Beschwerde-Gründe und der obwaltenden Umstände sind treuehofsamste Stände zu der Ueberzeugung gelangt, daß diese Bedrückungen in den bezeichneten Gemeinden noch immer fortbestehen.

Auf Grund der Allerhöchsten Bestimmungen in den Allergnädigsten Landtags-Abschieden vom 7. November 1841 und vom 30. December 1843 erlauben sich treuehofsamste Stände, Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzutragen, daß Euer Majestät geruhen wollen, den Land-Gemeinden bei Wohn, Coblenz und Wesel, welche durch die alljährlich regelmäßig zu tragende Einquartierung und Verpflegung der Uebungsmannschaften hart bedrückt werden, die verheißene Erleichterung Allergnädigst zu gewähren; insbesondere aber den Militär-Verwaltungen zu befehlen, die Verpflegung der bei den regelmäßigen jährlichen Uebungen kantonirenden Truppen durch eigene Fürsorge zu bewirken oder deshalb mit den bequartierten Gemeinden durch freiwillige Uebereinkunft ein befriedigendes Abkommen zu treffen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht zc.

Düsseldorf, den 25. October 1856.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

6) Ernennung eines stän-  
dischen Deputirten für die  
Ruhr-Angelegenheiten.

**D**urch Verfügung Euer Majestät Ministers für Handel zc., d. d. 18. August 1854, ist angeordnet worden, daß ein von dem Westphälischen Provinzial-Landtag ernannter Deputirter für die Ruhr-Angelegenheiten zu den Haupt-Strom-Befahrungen eingeladen werde. Dem Rheinischen Provinzial-Landtage ist jedoch eine gleiche Befugniß nicht beigelegt worden.

Die Rheinprovinz hat bei der Ruhrschiffahrt, beziehungsweise der Ruhrschiffahrtskasse, ein noch größeres Interesse als die Provinz Westphalen. Der finanzielle Theil jener Kasse wird von dem Provinzial-Steuer-Director zu Köln, der technische von der Königl. Regierung zu Düsseldorf verwaltet. Nach einer offiziellen Nachweise über die im Jahre 1855 bei den Ruhrschleusen durchgegangenen Schiffe beträgt die Zahl der geschleu- seten Schiffe in der Provinz Westphalen 9004, in der Rheinprovinz 57,262, woraus zur Evidenz hervorgeht, daß das Interesse der Rheinprovinz an der Ruhrschiffahrt dem der benachbarten Provinz weit überwiegend ist.

Damit die Vertretung des Interesses unserer Provinz dem der Provinz Westphalen gleichgestellt werde, erlauben sich die zum zwölften Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treuehofsamsten Stände die ehrfurchtsvolle Bitte, daß es Euer Königlichem Majestät gefalle, Allergnädigst zu befehlen:

„daß dem Rheinischen Provinzial-Landtage das Recht beigelegt werde, in gleicher Weise und mit denselben Rechten, die dem Westphälischen Landtage beigelegt sind, einen Deputirten für die Ruhr-Angelegenheiten zu ernennen, der zu den Haupt-Strom-Befahrungen einzuladen ist.“

In der Zuversicht, daß es Euer Königlichem Majestät gefallen werde, der ehrfurchtsvollen Bitte der treuehofsamsten Stände Folge zu geben, haben dieselben bereits **in eventum** einen Deputirten ernannt, und zwar den Abgeordneten von Elberfeld, C. von der Heydt.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, den 25. October 1856.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

**G**uer Königlichen Majestät erlauben sich die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz allerunterthänigst zu folgender Vorstellung zu nahen. 7) Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg.

Der Königliche Geheimerath **Dr. Jacobi**, welcher seit einer langen Reihe von Jahren als Dirigent der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg vorsteht, ist nunmehr nicht allein zu dem hohen Alter von 83 Jahren gelangt, sondern auch körperlich sehr leidend. Es möchte daher die Zeit herangekommen sein, daß es nicht allein im Interesse der Anstalt, sondern auch in jenem des Geheimeraths **Dr. Jacobi** selbst liege, daß ihm die doppelte Last seiner Amtsführung erleichtert und er von der beschwerlichen Führung der Oekonomie-Oberaufsicht entbunden werden möge.

Es sind daher die treuehorsaamsten Stände nach sorgfältiger wohlwogener Berathung zu der Beschlußnahme gekommen, die allerunterthänigste Bitte an den Königlichen Thron zu bringen, daß Guer Majestät Allergnädigst geruhen wollen, dem Geheimen- und Ober-Medicinalrath **Dr. Jacobi** die für ihn erbetene Erleichterung in der Verwaltung seines schwierigen Amtes zu gewähren und zu gestatten, daß ihm für die Leitung der Oekonomie-Verwaltung der Anstalt ein verantwortlicher geeigneter Dirigent zur Seite gestellt werde.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1856.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

**G**uer Königlichen Majestät erlauben sich die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz hinsichtlich einer Vorschrift über den Bildungsgang der Zöglinge für die Bau- und Bergfächer und höheren Bürgerschulen. 8) Berechtigung der Real- und höheren Bürgerschulen. Folgendes ganz unterthänigst vorzustellen.

Die Real- und höheren Bürgerschulen der Rheinprovinz erfreuen sich eines hohen Grades der Vollkommenheit und diesem entsprechend war es auch den Jünglingen, welche auf solchen Anstalten das Zeugniß der Reife erhalten hatten, eben so gestattet, sich für den Dienst der technischen Fächer, namentlich des Post-, Forst-, Berg- und Baufachen heranzubilden zu dürfen, wie denjenigen jungen Leuten, welche ein Gymnasium absolvirt hatten. Neuerliche Verordnungen haben indeß diese Bestimmungen für das Bau- und Bergfach dahin abgeändert, daß nur das Gymnasial-Entlassungs-Zeugniß jene Qualifikation für die genannten Fächer ertheilt, resp. die Bauzöglinge nur mit diesem Zeugnisse die Bau-Academie besuchen dürfen; für das Baufach allein ist nachgelassen worden, daß die Wirksamkeit jener neuen Bestimmungen erst mit Michaelis 1858 eintrete.

Das Curatorium der Realschule zu Düsseldorf hat bei uns diesen Gegenstand angeregt, da grade bei dieser Anstalt viele Zöglinge für das Baufach vorgebildet worden sind, weil sich in dieser Stadt neben der Realschule auch die Maler-Academie befindet, welche zum architektonischen Zeichnen vorzügliche Gelegenheit darbietet. Alle Real- und höheren Bürgerschulen der Provinz sind aber nicht minder empfindlich von jenen Bestimmungen betroffen.

Es dürfte erfahrungsmäßig sein, daß in vollständigen Real- und höheren Bürgerschulen eine Bildung erlangt werden kann, welche mehr für die realen Zwecke jener technischen Fächer sich eignet, als diejenigen, welche die Gymnasien geben können, dabei werden auf jenen Schulen auch die philologischen Studien, nament-

lich die lateinische Sprache, cultivirt, und wenn vielleicht nicht überall bis zu derjenigen Höhe, welche auf den Gymnasien zu erreichen ist, aber doch gewiß so weit, als irgend ein technisches Fach verlangt.

Diese Erwägungen und die besondere Rücksicht auf die in der heutigen Zeit in unserer Provinz so hoch gestiegene Industrie, welche unmittelbar bei jenem Gegenstande sehr interessirt ist, führen uns dahin, Euer Königlichen Majestät hierdurch die allerunterthänigste Bitte vorzulegen, Allergnädigst veranlassen zu wollen, daß die in jener Beziehung bestandene gleiche Berechtigung der Real- und höheren Bürgerschulen mit den Gymnasien ohne Beschränkung auf eine nahe liegende Zeitfrist wieder hergestellt werden möge, wenigstens daß das Prädicat „Gut“ in den Zeugnissen der Reife jener Schulen den Jünglingen, welche daraus hervorgehen, wieder die Befugniß ertheile, zu der höheren Ausbildung für das Bau- und Bergfach zugelassen zu werden, resp. die Bau-Academie besuchen zu dürfen.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 27. October 1856.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

9) Erlaß eines besondern Gerichtskostentarifs für den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Die Eingefessenen des aus den Kreisen Coblenz rechter Rheinseite, Neuwied, Altenkirchen und Wehlar bestehenden Bezirks des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein leiden unter dem Drucke von Gerichtskosten für Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit, welcher den Wohlstand derselben bei der in diesem kleinen Theile der Monarchie waltenden exceptionellen Gerichtsverfassung zu untergraben droht.

Mehrere Gemeinden dieses Bezirks haben Petitionen eingereicht, worin sie es geradezu aussprechen, daß sie der Verarmung entgegengeführt würden, wenn diese Zustände noch länger fortbauerten.

Aus aktenmäßigen Zusammenstellungen geht hervor, daß die nach dem Tarif vom 10. Mai 1851 zur Erhebung gekommenen direkten Gerichtskosten eine so enorme Höhe erreicht haben, daß sie die Hälfte der gesammten direkten Staatssteuern (Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer nahezu erreichen, ja sogar in dem Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Altenkirchen übersteigen.

Eure Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst, Allergnädigst befehlen zu wollen: daß die betreffenden Behörden angewiesen werden, über die Höhe der Gerichtskosten in streitigen Angelegenheiten in den unter verschiedener Gesetzgebung stehenden Theilen der Monarchie vergleichende Uebersichten einzureichen, und wenn es sich daraus bestätigt, daß die Eingefessenen des Bezirks des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein unter ihrer eigenthümlichen Rechtsstellung durch die Anwendung des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851 gegen die übrigen Staatsangehörigen übermäßig bedrückt und in ihrem Wohlstand bedroht sind, für diesen Bezirk im Wege der Gesetzgebung einen besonderen Gerichtskosten-Tarif Allergnädigst zu erlassen.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 27. October 1856.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

10) Erlaß eines Gesetzes betr. die Feld-Regulirung.

Die erheblichen Vortheile, welche die Zusammenlegung der Grundstücke, verbunden mit angemessenen Melorationen und zweckmäßiger Feldregulirung den Grundbesitzern in den consolidirten

Gemeinden des Herzogthums Nassau gebracht haben, waren die nächste Veranlassung, daß das Verlangen nach einer ähnlichen Verbesserung mißlicher Agrarzustände sich zunächst in einigen Gemeinden des Regierungs-Bezirks Coblenz gezeigt hat, und Anträge gestellt worden sind, welche diese Wünsche aussprechen. Es konnte denselben keine Folge gegeben werden, weil dazu die gesetzliche Befugniß fehlt.

Euer Majestät treuehorsaamste Stände haben diese Thatfachen pflichtschuldigst in Erwägung gezogen; sie sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß in einem gerechten Forderungen entsprechenden Consolidations- oder Verkoppelungs-Gesetze das einzige Correctiv einer allzugroßen Zersplitterung des Bodens liege, und wenn auf der einen Seite wohl erwogen worden ist, daß nicht allenthalben in der Rheinprovinz Zustände der gedachten Art vorhanden sind, so lag auf der andern Seite auch kein Bedenken vor, den Grundbesitzern derjenigen Gemeinden, welche in einer stark überwiegenden Majorität mit Rücksicht auf Kopfszahl, Fläche und Steuerquantum, nach freiem Ermessen die fragliche Umgestaltung ihrer Gemeindefur beschließen, mit Genehmigung der Staatsbehörde die Ausführbarkeit dieses Beschlusses zu ermöglichen, ohne daß andere Gemeinden, welche ein solches Bedürfniß zur Zeit nicht anerkennen, dadurch berührt werden.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, bringen die treuen Stände in aller Ehrfurcht die Bitte an die Stufen des Thrones:

„daß es Ew. Majestät Allergnädigst gefallen wolle, den Entwurf eines Gesetzes für den Umfang der Rheinprovinz über die Feldregulirung, verbunden mit der Zusammenlegung der Grundstücke, worin der Heiligkeit des Eigenthums und den Forderungen des Gemeinwohls eine gleiche Rücksicht zuerkannt wird, vorbereiten und den Provinzialständen zur Begutachtung vorlegen zu lassen.“

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 27. October 1856.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

Der Bürgermeister und Gemeinderath der Stadt Mülheim am Rhein haben in dem allerunter- 11) Eisenbahnbrücke über  
thänigst beigefügten Gesuche die Stände der Provinz ersucht, Ew. Königlichen Majestät die den Rhein bei Köln.  
allerunterthänigste Bitte zu Füßen zu legen, Allerhöchstdieselben wollen Allergnädigst zu befehlen geruhen:

„daß bei Ausführung des Baues der stehenden Brücke zu Köln auch den Interessen des Bergischen Landes und insbesondere der Stadt Mülheim in so weit Rechnung getragen werde, als die Eisenbahn-Kampe des gedachten Brückenkopfes auf Kosten der Brückenbaukasse angelegt werde, damit der Fuhrwerks- und Personen-Verkehr sich von der Brücke aus in möglichst gerader Richtung nach Mülheim ungehindert und gefahrlos fortbewegen könne.

Nachdem Ew. Majestät treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz das Gesuch der Stadt Mülheim für gerechtfertigt und dem Vortheile eines gewerbreichen Landesgebietes entsprechend erachtet haben, wagen dieselben es,

Ew. Königlichen Majestät die Bitte der Stadt Mülheim zur Allergnädigsten Berücksichtigung unterthänigst zu empfehlen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, den 27. October 1856.

## **U n l a g e.**

### **Hohe Stände-Versammlung!**

Der gehorsamst unterzeichnete Gemeinderath der Stadt Mülheim am Rheine nimmt sich hierdurch die Freiheit, in Betreff der im Bau begriffenen stehenden Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz an hohe Stände-Versammlung einige Worte zu richten, und hochdieselbe ehrerbietigst zu bitten, in dieser Angelegenheit die Interessen des Bergischen Landes und der Stadt Mülheim hochgeneigtest vertreten zu wollen.

Es wäre dies nicht das erste Mal, daß eine hohe Stände-Versammlung sich unserer durch allerlei Conjunctionen in ihrem Wohlstande alterirten Stadt gewogentlichst angenommen hätte, indem der siebente Provinzial-Landtag unsern Antrag auf Herabsetzung derselben aus der zweiten in die dritte Klasse der Gewerbesteuer bei des Königs Majestät befürwortete, was uns noch jetzt zu innigem Danke verpflichtet, obgleich der Antrag leider nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat. Es wurde damals geltend gemacht, daß Mülheim, welches früher ein bedeutender Handelsplatz war, durch mannigfache Bevorzugungen der Stadt Köln in seinen Verkehrs-Zuständen zurückgegangen sei.

Gegenwärtig handelt es sich nun wieder um eines der großartigsten Communications-Mittel, welche die Geschichte kennt, dessen Vortheile aber auch wieder einseitig ausgebeutet, für uns und für den größten Theil des Kreises Mülheim dagegen, sowie für die weiter rückliegenden Gegenden des ganzen Bergischen Landes in ebenso auffallender als nachtheiliger Weise geschmälert werden sollen.

Die Städte Köln und Mülheim liegen einander so nahe, daß ihre Weichbilder sich fast berühren würden, wenn der Rheinstrom sie nicht trennte. Dabei herrscht auf der rechten Rheinseite zwischen Mülheim und Deutz in Errichtung von Wohngebäuden und gewerblichen Anlagen eine Bauthätigkeit, welche voraussichtlich erwarten läßt, daß nur noch ein paar Decennien hinreichen werden, beide Städte, wie Elberfeld und Barmen, in vollständigen Zusammenhang zu bringen. Ueberhaupt ist der Verkehr Mülheims und des weiteren Binnenlandes mit der Stadt Köln von solcher Bedeutsamkeit, daß er bei'm Entwurfe der Aufahrt zum östlichen Brückenkopfe wohl Berücksichtigung verdient hätte. Die gänzliche Rücksichtslosigkeit, womit in dieser Beziehung jedoch verfahren werden soll, bildet den Gegenstand unserer dormaligen Beschwerde.

Anstatt nämlich die Eisenbahn-Rampe des gedachten Brückenkopfes in solcher Ausdehnung anzulegen, daß der Fuhrwerks- und Personen-Verkehr sich von der Brücke aus in möglichst gerader Richtung fortbewegen könne, soll nach den jetzt feststehenden Plänen geradeaus die Schienen-Verbindung hergestellt, die Bahn für den künftigen Fuhrwerks-Verkehr dagegen ausschließlich in südlicher Richtung durch eine in enge Straßen der Stadt Deutz sich hinziehende Rampe in einem Winkel von weniger als 90 Grad geschaffen werden. Die Stadt Deutz erlangt dadurch freilich den großen Vortheil, daß alle Passanten der Brücke auch durch jene Stadt gehen müssen und daselbst mehr oder weniger zum Geldverzehr veranlaßt werden; für Mülheim und weiteres Binnenland aber bleibt der unberechenbare Nachtheil, daß wir genöthigt sind, die uns so nahe liegende Brücke erst auf einem Umwege von mehreren hundert Ruthen, durch die engen Thore und Festungswerke der Stadt Deutz zu erreichen, wo man gewöhnlich in ein solches Gedränge von Fuhrwerk geräth, daß es schwer hält, sich demselben unbeschädigt zu entwinden.

Damit uns die erwünschte direkte Verbindung mit der Brücke nicht entgehe, haben wir durch Vermittelung des Herrn Landraths bei dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate sowohl, als demnächst bei der Königlichen Regierung zu Köln die geeigneten Schritte versucht, und uns erboten, des Endes eine Quer-Chaussee von der Deutz-Mülheimer Straße direkt zur Brücke auf unsere Kosten zu bauen.

Von Seiten des Commissariats wurde erwidert, daß eine Erbreiterung der Eisenbahn-Rampe zur Benützung für den gewöhnlichen Fuhrwerks-Verkehr unstatthaft erscheine, die Anlage einer besonderen Rampe

in der Richtung nach Mülheim aber, abgesehen von fortifikatorischen Schwierigkeiten, 40—50,000 Thaler Kosten würde, welche eventualiter von der dies beantragenden Stadt Mülheim getragen werden müßten; daß indeß an der Deutzer Kavallerie-Kaserne eine von der südlichen Rampe sich rückwärts windende Ausfahrt unter der Eisenbahn-Rampe nach dem Festungsthore geführt werden solle. — Diese in ganz spitzem Winkel sich rückwärts windende, gleichfalls mit einem enormen Umwege verknüpfte Ausfahrt muß aber, was solchem nach auch der Königl. Regierung vorgestellt wurde, nothwendig vielfache Unglücksfälle herbeiführen, und was endlich die auf die erforderliche nördliche Rampe zu verwendenden 40—50,000 Thaler betrifft, so kann deren Aufbringung der Stadt Mülheim bei ihrer sich ohnehin stets mehrenden Schuldenlast um so weniger zugemuthet werden, als jene nördliche Rampe ja auch einen ebenso nothwendigen Bestandtheil der Brücke als die südliche darstellt.

Die Königl. Regierung hat inzwischen kurzweg entschieden, daß es der Eisenbahn-Gesellschaft nicht zugemuthet werden könne, die fragliche nördliche Rampe auf ihre Kosten zu bauen, — eine Entscheidung, welche kaum anders zu erwarten war, da bekanntlich das Eisenbahn-Commissariat sich mit dem Regierungs-Präsidio identificirt.

Das geringe Interesse aber, welches sich hiernach neben den Eisenbahn-Interessen für den allgemeinen Landesverkehr bethätigt, ist für uns — mit dem gelindesten Ausdrucke sei es gesagt — schwer zu begreifen. Wie wir schon mehrfach anzudeuten uns gestatteten, ist nicht allein Mülheim, sondern ein weit bedeutenderer Gebiets-Complex bei der Sache theilhaftig, indem selbst nach der Ausführung der projectirten Eisenbahn durch das untere Wuppertal die gewerbreichen Städte des oberen Wuppertales, Lennep, Hückerwagen, Remscheid, Wipperfürth u. u., sowie die Bewohner der Aggerstraße, rücksichtlich ihrer Communication mit dem Rheine, resp. Köln, auf die vorhandenen Chaussees beschränkt bleiben. — Ein Haupt-Motiv für die Erbauung der stehenden Rheinbrücke war übrigens die Vermeidung des großen Zeitverlustes, den der Verkehr durch das häufige Ausfahren der Schiffbrücke erleidet; jetzt aber will man, lediglich den Eisenbahn-Interessen Rechnung tragend, dem Landverkehr noch größere Belästigungen auferlegen, und das bei einem Bauwerke, welches auf die fernste Zukunft berechnet ist! —

Unter Vorlegung einer Karte der ganzen Situation wiederholen wir daher die Eingangs ausgedrückte ehrerbietige Bitte, daß es Einer hohen Stände-Versammlung gefallen wolle, hier für die Interessen des Bergischen Landes und insbesondere der Stadt Mülheim kräftigst einzustehen, damit die Fahrbahn für Fuhrwerk und Fußgänger in direkter Verlängerung der Brücke, *eventualiter* aber die Anlage der erforderlichen nördlichen Rampe auf Kosten der Brücken-Bau-Kasse, Höchsten oder Allerhöchsten Ortes nachträglich angeordnet werden möge.

Mülheim, den 16. October 1856.

Der Bürgermeister und Gemeinderath der Stadt Mülheim a/Rhein.

~~~~~  
**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

Seit dem Jahre 1841 sind die vier Gemeinden Kirchberg, Glödenbach, Cappel und Böffelscheid bemüht gewesen, durch die Erbauung einer Straße von der Kirchberg durchschneidenden Staatsstraße aus nach der Stadt Zell einem sehr gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen. Euere Majestät haben mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. März 1852 geruht, diese Straße zur Prämienstraße zu erheben und derselben eine Prämie von 3000 Thlr. *pro Meile* zu bewilligen. Hierdurch ist es den genannten Gemeinden nun gelungen, die Straße, welche bei Böffelscheid in die Gördenroth-Zeller

12) Gemeinde-Chaussees von Kirchberg nach Böffelscheid und von Gemessen über Gelsdorf nach Rheinbach.

Bezirksstraße einmündet, zu vollenden. Die Ausführung derselben hat aber auch die Mittel der Gemeinde, für welche dieselbe durch ihre Bedeutung für den Verkehr zwischen der Mosel und dem Hundsrücken eine besondere Wichtigkeit besitzt, erschöpft. Eurer Majestät treuehörigste Stände erlauben sich daher, die allerunterthänigste Bitte an den Stufen des Thrones niederzulegen:

Allerhöchstdieselben wollen geruhen, zu befehlen, daß die genannte Straße, sobald ihr Chaussée-mäßiger Ausbau von den Behörden anerkannt sein wird, auf den Bezirksstraßen-Baufonds übernommen werde.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 27. October 1856.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

13) Prämien-Straße von **D**urch einen Abgeordneten der Städte ist den zum zwölften Rheinischen Landtage versammelten  
Eupen nach Malmedy. treuehörigsten Ständen eine Petition eingereicht worden, welche dahin geht:

Die Uebernahme der Prämienstraße von Malmedy nach Eupen in die Reihe der Staatsstraßen bei Euer Majestät allerunterthänigst zu erbitten.

Schon unter der Fremdherrschaft wurde das Bedürfniß und die Nützlichkeit einer direkten Verbindung zwischen den Städten Malmedy und Eupen über das hohe Veer anerkannt, und im Jahre 1808 auch der Bau einer Chaussée in dieser Richtung beschlossen, die Ausführung desselben aber durch die bewegten kriegsrischen Zeiten ausgesetzt. Lange Zeit wurde jedoch dieser Straßenbau rücksichtlich des Kostenpunktes für unausführbar gehalten, und nur der besonderen Aufmerksamkeit und Fürsorge, welche Euer Majestät Behörden zur Hebung der materiellen Wohlfahrt der Bewohner der unwirthsamen und ödesten Landschaft zwischen Maas und Rhein, der Eifelgegend, zu Theil werden lassen, ist es zu verdanken, daß mit Beihülfe entsprechender Staatsprämien in den Jahren 1853 und 1854 unter Leitung eines königlichen Wegebaumeisters diese schwierigste Veerstraße, welche eine Länge von 4,225 Ruthen hat, kunstmäßig ausgebaut wurde — und hat gleichfalls das Belgische Gouvernement den auf dortigem Gebiete gelegenen und 3,300 Ruthen langen Theil dieser Straßen-Verbindung im Jahre 1854 mit freundnachbarlicher Bereitwilligkeit als Staatsstraße hergestellt. Hierdurch ist nun auch den Anordnungen, welche in dem zwischen des Hochseligen Königs Majestät und dem Könige der Niederlande am 26. Juni 1816 zu Aachen abgeschlossenen Grenzvertrage in dem Artikel 13 enthalten sind und wie folgt lauten:

„Die Straße von Eupen nach Malmedy soll den Preussischen Unterthanen beständig frei und  
„offen bleiben und Transporte jeder Art, die durch die Straße gehen, können keiner Zollabgabe  
„unterworfen werden; diese Zollfreiheit soll indessen die Erhebung eines Chaussée-geldes nicht aus-  
„schließen, das etwa blos zum Bau und zur Unterhaltung der Straße eingeführt werden könnte,“  
was die Beförderung des freien Verkehrs zwischen den beiden Städten Eupen und Malmedy sichern sollte, durch Herstellung dieser Straße entsprochen worden.

Dieselbe vermittelt nun eine direkte Verbindung zwischen Aachen und Luxemburg durch die bei Malmedy erfolgende Einmündung in die von dort nach Luxemburg führende Straße und ist diese Verbindung in strategischer Hinsicht wegen der hierdurch ermöglichten rascheren Beförderung von Truppen höchst wichtig; sie ist ferner als Handelsstraße von großem Belange, indem sie den Transport der sich jährlich auf mehrere Millionen Pfund belaufende Produkte der Malmedyer Papier- und Sohlleder-Fabriken nach Herbesthal zur Eisenbahn, und ebenso das Beziehen der für diese Fabriken nöthigen Urstoffe, sowie des Bedarfs an Colo-

nial- und Manufactur-Waaren von dort her ermöglicht, und endlich noch die Einrichtung einer königlichen Fahrpost auf dieser früher kaum im hohen Sommer trockenen Fußes zu passirenden Schneeregion gestattet hat.

In Berücksichtigung des Umstandes nun, daß diese Wegestrecke schon auf dem Wiener Congresse rücksichtlich der Zollverhältnisse als eine neutrale Straße stipulirt worden ist, und sie vorzugsweise dazu dient, eine Verbindung des Inlandes mit dem angrenzenden Belgien und in weiterer Richtung mit dem Großherzogthum Luxemburg herbeizuführen, dürfte solche, ihrer Bestimmung nach, offenbar in die Kategorie der Staatsstraßen gehören.

Die treugehorfamsten Stände sehen sich daher veranlaßt, Euer Majestät eben so dringend als unterthänigst zu bitten, Allergnädigst befehlen zu wollen:

daß die Malmedy=Cupener Straße in die Klasse der Staatsstraßen aufgenommen werde.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 22. October 1856.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

Den zum zwölften Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treugehorfamsten Ständen 14) Bittburg=Echternacher wurde von einem Abgeordneten der Antrag gestellt: Die Communal-Chaussée von Bittburg nach Echternach nach ihrem gänzlichen und kunstmäßigen Ausbaue auf den Bezirksstraßen-Baufonds zu übernehmen.

Von Bittburg nach Echternach führt ein  $2\frac{3}{4}$  Meilen langer Communicationsweg erster Klasse, welcher die Nachener Staatsstraße mit der zweiten größten Stadt des Herzogthums Luxemburg, mit Echternach, verbindet. Königliche Regierung hat die Wichtigkeit dieser Straße erkannt, so daß sie den mittellosen Gemeinden zum Ausbau des damaligen Communalweges bedeutende baare Unterstützungen gewährte; die Großherzogliche Regierung von Luxemburg hat sogar bei Anschluß an den Zoll-Verein den vollständigen Ausbau des Weges zur Bedingung gemacht. Ferner ist diese Straße in strategischer Beziehung von großem internationalem Interesse, indem sie die directeste Verbindung von Köln=Prüm, Bittburg, Echternach nach Luxemburg als Heeresstraße herstellt.

Da nun der Bezirksstraßen-Baufonds des Regierungsbezirks Trier in einer ziemlich vortheilhaften finanziellen Lage ist, so erlauben sich treugehorfamste Stände, bei Euer königlichen Majestät ehrebetigst zu bitten: die Aufnahme der Bittburg=Echternacher Communalstraße in die Reihe der Bezirksstraßen Allergnädigst befehlen zu wollen.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 24. October 1856.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

Den treugehorfamsten Ständen des zwölften Rheinischen Landtages ist von einem Abgeordneten aus ihrer Mitte der Antrag gestellt worden: 15) Uebernahme der Calcar=Goch=Grünenwal-Gränenburger Straße auf den rechtsrhein. Bezirksstraßen-Fonds.

Euer Majestät um Aufnahme der Calcar=Goch=Gränenburger Prämienstraße in die Reihe der Bezirksstraßen allerunterthänigst zu bitten.

Schon der achte Rheinische Landtag sah sich veranlaßt, an Allerhöchstdieselben die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, daß die  $1\frac{1}{2}$  Meile lange Straße zwischen Goch und Calcar, im Kreise Cleve, welche die Stadt

Goch — unweit der Holländischen Grenze — einen der bedeutendsten Fruchtmärkte am Niederrhein, auf der Grefeld=Clever Bezirksstraße, mit der Stadt Calcar und dem unweit bei dieser gelegenen Ladeplatze am Rhein, verbindet, in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werden möge.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 27. December 1845 wurde nun auch diese Genehmigung zugesichert, sobald der Ausbau der Straße gesichert sei.

Der Ausbau dieses Straßenzuges ist nach den für die Bezirksstraßen bestehenden Vorschriften nicht allein vollständig bewirkt, sondern auch in gleicher Weise die Strecke von Goch nach Cranenburg in einer Länge von  $2\frac{1}{4}$  Meile ausgebaut worden.

Durch den hierdurch herbeigeführten weiteren Verkehr hat die Straße noch eine größere Wichtigkeit erhalten; sie verbindet Rhein und Maas dadurch, daß von Holländischer Seite eine chaussirte Straße von Gemep an der Maas bis nach Grünewald hergestellt wurde, und findet hierin ihre ebenso vollständige als selbstständige Motivirung.

Die Mittel zur künftigen Unterhaltung dieses im Ganzen 8612 Ruthen langen Straßenzuges bietet der günstig gestellte Bezirksstraßen-Fonds des linksrheinischen Theiles des Regierungsbezirks Düsseldorf in ausreichendem Maaße dar, und erlauben sich deshalb die treuehorsaamsten Stände, an Eure Majestät die unterthänigste Bitte zu richten:

Allergnädigst befehlen zu wollen:

daß die Straße von Calcar über Goch, Grünewald nach Cranenburg in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirkes Düsseldorf aufgenommen werde.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 24. October 1856.

~~~~~  
**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

16) **Chaussee von Mülheim a. Rh. nach Bergisch-Glabbach.** Der Herr Graf von Fürstenberg-Stammheim hat in den Jahren 1838 bis 1841 die Straße von Mülheim a. Rh. nach Glabbach nach dem Berichte der königlichen Regierung zu

Köln in einer Länge von 2710 Ruthen auf seine alleinigen Kosten, und nur zum Besten der betreffenden armen Gemeinden zur Förderung und Erleichterung des Verkehrs, ohne alles Interesse für sich ausgebaut, da ihm nur die Chausseegeld-Erhebung zu Gute kommt.

Die Frequenz auf dieser Straße hat sich aber durch die inzwischen bei Glabbach entstandenen industriellen Etablissements und den Ausbau der nunmehr zur Bezirksstraße erhobenen Glabbach-Wipperfürther Straße in solchem Grade gesteigert, daß das durch ministerielles Rescript vom 6. Januar 1845 vorgeschriebene Material für normalmäßige Instandsetzung der Fahrbahn nicht mehr genügt, weshalb die königliche Regierung zu Köln dem Herrn Grafen mehrfach die Anwendung von Basalt statt des vorgeschriebenen Kiesel empfohlen hat, da letzterer nicht die erforderliche Widerstandsfähigkeit besitzt, und durch die Verwendung dieses Materials ein anhaltender schlechter Zustand der Straße herbeigeführt sei und oft zu Moniten Veranlassung gegeben habe. Die hierdurch veranlaßten häufigen Erinnerungen haben den Herrn Grafen bestimmt, unterm 31. August e. die Abtretung dieser Straße in ihrem jetzigen Zustande ohne alle Entschädigung, also mit Aufopferung des ganzen, sich incl. der Zinsen auf circa 50,000 Thlr. belaufenden Anlage-Kapitals zu offeriren.

Die königl. Regierung zu Köln hat unterm 12. September den Antrag gestellt, daß die zum zwölften Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Stände die Genehmigung ertheilen möchten, damit diese Straße, nachdem solche von dem Herrn Grafen vorher nach den Bedingungen des revidirten

Bezirksstraßen = Regulativs vom 17. September 1855 in einen guten fahrbaren Zustand gesetzt sei, zur Aufnahme auf den Bezirksstraßen = Fonds vorgeschlagen werde.

Obgleich nun der Herr Graf unbedenklich verpflichtet ist, diese Straße dauernd zu unterhalten, sie also bei Uebernahme auf den Bezirksstraßen = Fonds auch vorher in völlig normalen Zustand setzen zu lassen, so scheint es unbillig, bei den jetzt ganz und gar veränderten und auf's Höchste gesteigerten Verkehrs = Verhältnissen dem Herrn Grafen, welcher für das Gemeinwohl so große Opfer gebracht und bereit ist, das ganze Anlage = Kapital zu verlieren, auch noch zuzumuthen, eine Herstellung vorzunehmen, welche nach gewordenen Mittheilungen wegen des schlechten Ackergrundes und früherer mangelhafter Bauausführung in ihrem Resultat sehr zweifelhaft, oder gut ausgeführt sehr kostspielig sein würde, und ebenso bedenklich muß es erscheinen, eine auf die gewöhnliche Weise durch Aufbringen von Kies hergestellte Straße, die bisher jeden Augenblick durch das so häufig sich bewegende schwere Fuhrwerk durchgefahen war, auf den Bezirksstraßen = Fonds zu übernehmen, wenn nicht vorher eine den jetzigen Verkehrs = Verhältnissen entsprechende Herstellung erfolgt ist.

Die Straße ist hinsichtlich des Verkehrs eine der bedeutendsten des ganzen Regierungsbezirks Köln, und ist eine Aufnahme auf den Bezirksstraßen = Fonds deshalb hauptsächlich, weil sie dadurch unter der unmittelbaren Aufsicht der königlichen Baubeamten steht, für den öffentlichen Verkehr, und wegen der einheitlichen Verwaltung der ganzen Straße dringend wünschenswerth.

Um nun die hier herrschenden ganz abnormen Verhältnisse zu beseitigen und einen geordneten und unge störten Verkehr zu sichern, erlauben sich Ew. Majestät treuehormsamste Stände, mit der allerunterthänigsten Bitte zu nahen: Ew. Majestät wollen Allergnädigst befehlen, daß:

- 1) wenn der Herr Graf Fürstenberg das bereitliegende Material (Kies und Basalt) der königlichen Regierung zur Verfügung stellt und auf die fernere Chausséegeb = Einnahme verzichtet, der Contract mit demselben aufgehoben, und der nöthige Betrag zu einer den jetzigen Verkehrs = Verhältnissen entsprechenden Instandsetzung aus Staatsmitteln angewiesen werde;
- 2) diese Straße, nachdem sie durch die königl. Regierung zu Köln in den gedachten Zustand gesetzt worden, auf den rechtsrheinischen Bezirksstraßen = Fonds des Regierungsbezirks Köln übernommen werde.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 23. October 1856.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**

**Allergnädigster König und Herr!**

Die Chausséestrecke von Wassenberg über Wildenrath, Arsbeck nach Niederkrüchten ist von den 17) Wassenberg = Niederkrüchten genann ten zum Regierungsbezirke Aachen gehörigen Gemeinden in einer Länge von 3215 fruchtener Gemeindechaussée Ruthen, mit Beihülfe einer Staatsprämie von 5000 Thalern pro Meile, vollständig nach den Normen für Bezirksstraßen ausgebaut.

Es steht diese Straße in directer Verbindung mit der Communal = Chaussée von Brügg en über Bracht nach Kaldenkirchen im Regierungsbezirk Düsseldorf, welche auch in einer Länge von 2260 Ruthen den Anforderungen an Bezirksstraßen entspricht, während der Angriff des weiteren Ausbaues dieser schönen Straßenlinie, von Kaldenkirchen in der Richtung nach Straelen, im Kostenanschlage von 44,680 Thalern und in der Länge von 3852 Ruthen, nach Lage der allseitig eingeleiteten Verhandlungen, zuverlässig in Bälde zu erwarten sein dürfte.

Euer Majestät treuehormsamste Stände sind demnach bei sorgfältiger Prüfung dieses großen Straßenzuges zu der Ueberzeugung gelangt, daß derselbe zu den wichtigsten der Gegend gehört, indem er an der

Holländischen Grenze die Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf verbindet und mit Zuversicht den regsten Verkehr hoffen läßt.

Auf den dringenden und begründeten Antrag der betreffenden Gemeinden erlauben sich daher die treugehorfamsten Stände Euer Majestät in der größten Ehrfurcht zu bitten, Allergnädigst befehlen zu wollen:

daß die Chaussee-Strecke von Wassenberg nach Niederkrüchten baldthunlichst auf den Etat der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen übernommen werden möge.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 23. October 1856.

~~~~~  
**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

18) Niedaltdorf = Liesdorfer Gemeinde = Chaussee. **Euer** Königlichen Majestät treugehorfamste Stände des zwölften Rheinischen Landtages haben den bei ihnen angebrachten Antrag um Aufnahme der Niedaltdorf = Liesdorfer Prämienstraße in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier einer sorgfältigen Prüfung unterworfen.

Diese 2 1/2 Meilen lange Straße geht von Liesdorf bei Saarlouis aus, wo sie in die Saarlouis-Meßer Staatsstraße, Saarlouis = Saintarnolder Prämienstraße und in die Saarlouis = Saarbrücker Prämienstraße einmündet. Von dem Gränzorte Niedaltdorf mündet sie in die nach der Stadt Thionville über Boutonville (Frankreich) und über Sierck = Remich nach Luxemburg führende Straße. Auf Französischem Gebiete ist diese Straße als Hauptverbindungsstraße festgesetzt und wird als solche gut unterhalten.

Die Wichtigkeit der Straße wird dadurch motivirt, daß sie eine Zollstraße für In- und Ausland ist, und durch die vielen Kohlenführer aus den Saarbrücker Bergwerken ein bedeutender Verkehr schon dermalen auf derselben stattfindet, welcher sich noch bedeutend durch die Saarbrücken = Luxemburger Eisenbahn heben wird; was auch schon dadurch erwiesen ist, daß die auf derselben stattfindende Chausseegeld = Erhebung einen jährlichen Ertrag von 1800 — 1900 Thalern liefert.

Mit Rücksicht hierauf wird die Uebernahme der Unterhaltung dieser nach den Vorschriften für die Bezirksstraßen kunstmäßig ausgebauten Straße für den übrigens günstig gestellten Bezirksstraßen = Fonds des Regierungsbezirks Trier keine besondere Last bilden und nur durch die dann stattfindende Controlle der Königlichen Regierung eine bessere, nachhaltige Unterhaltung der Straße erzielt werden, und wagt es deshalb die treugehorfamste Stände = Versammlung, Euer Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten:

die Aufnahme der Niedaltdorf = Liesdorfer Prämienstraße unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier allergnädigst befehlen zu wollen.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 23. October 1856.

~~~~~  
**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

19) Communalstraße von Gladbach über Hardt nach Niederkrüchten. **Die** Communalstraße von Gladbach über Hardt durch das Kirchspiel Waldniel über Burg = Waldniel nach Niederkrüchten hin ist im Regierungsbezirk Düsseldorf auf eine Länge von 4155 Ruthen und vermittelst p. p. 39000 Thaler von den betreffenden Gemeinden den Anforderungen des Regulativs für Bezirksstraßen vom 17. September 1855 gemäß ausgebaut.

Die Verlängerung dieser Straße von Niederkrüchten nach Roermond im Regierungsbezirke Aachen ist im Ausbau begriffen und der Vollendung nahe, und so eine Verbindung Roermonds mit Gladbach hergestellt.

Die zum zwölften Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz erlauben sich deshalb die allerunterthänigste Bitte: Euer Königliche Majestät wolle Allergnädigst befehlen, daß die Communalstraße von Gladbach über Harbt, Burg-Waldniel nach Niederkrüchten zur Bezirksstraße erhoben und soweit sie sich im Regierungsbezirke Düsseldorf befindet, auf dessen linksrheinischen Bezirksstraßen-Fonds übernommen werde.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 23. October 1856.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**

**Allergnädigster König und Herr!**

**Ew.** Majestät hatten auf die allerunterthänigste Bitte des eilften Rheinischen Provinzial-Land- 20) Dhünwald - Dabring-  
tages die Gnade, unterm 17. September 1855 die Aufnahme der Straße von Dhünweg über hausener Communalstraße.  
Marcus-Mühle, Dabringhausen und weiter nach Kammerforsterhöhe, unter der Benennung „Dhünweg-  
Kammerforsterhöhe=Straße“ in die Reihe der Bezirksstraßen der rechtsrheinischen Seite des Regierungs-  
bezirks Düsseldorf zu gestatten.

Die Gemeinden Dabringhausen und Limringhausen haben indeß inzwischen eine Strecke in der Rich-  
tung über Schöllershoff zum Anschluß an die im Regierungsbezirk Köln, von da über Altenberge, Odendahl  
nach Dhünwald führende Straße, deren Aufnahme auf den Bezirksstraßen-Fonds ebenfalls beantragt ist,  
ausgebaut, und haben ein von allen Behörden unterstütztes Gesuch gestellt, daß die für die Besitzer der  
Marcus-Mühle nur allein Nutzen gewährende, sonst aber mit ungemein schwierigen Steigungs-Verhältnissen  
versehene Verbindung zwischen Dabringhausen und Dhünweg aus dem Bezirksstraßen-Verband ausfallen,  
dagegen die Strecke von Dabringhausen bis Schöllershoff im Regierungsbezirk Düsseldorf unter die Bezirks-  
straßen aufgenommen werden möge.

Bei der bedeutend überwiegenden Wichtigkeit der letzteren Strecke halten es daher Ew. Majestät  
getreueste Stände für Pflicht, das so weit unterstützte Gesuch ebenfalls zu befürworten: und Ew. Majestät  
ehrfurchtsvoll und unterthänigst zu bitten:

daß die Communalstraße von Dabringhausen über Limringhausen bis zur Bezirks-Gränze bei  
Schöllershoff in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werde, sobald solche dem Reglement  
gemäß völlig ausgebaut übergeben werden kann, dagegen die Strecke von Dabringhausen über  
Marcus-Mühle nach Dhünweg aus der Liste der Bezirksstraßen gestrichen werde.

In tiefster Ehrfurcht zc.

Düsseldorf, den 18. October 1856.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**

**Allergnädigster König und Herr!**

**Die** Königliche Regierung zu Köln hat im Einverständniß mit dem ständischen Commissar 21) Aufnahme der Lepper-  
die in der Anlage näher beschriebenen Communal-Straßen zur Aufnahme in den rechtsrhei- und mehrerer andern Com-  
municipalen Bezirksstraßen-Verband empfohlen. munalstraßen in den rechts-  
rheinischen Bezirks-Straßen-  
Verband.

Die zum zwölften Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Stände  
sind nach genauer Prüfung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß sämtliche sechs Straßen

für den öffentlichen Verkehr als Verbindungs-Strassen eine solche Wichtigkeit haben, daß die Befürwortung zur Aufnahme eine Pflicht sei.

Euer Majestät treuehorsaamste Stände tragen deshalb die allerunterthänigste Bitte vor, Allergnädigst befehlen zu wollen:

- daß **pro 1857** 1. die Lepperstraße,  
 2. die Dhünwald=Dabringhauser,  
 3. die Niederdollendorf=Kircheiper=Strasse;  
**pro 1858** 4. die Siegstraße,  
 5. die Derschlag=Nothenmühler,  
 6. die Brückermühle=Respener Straße

zu Bezirksstraßen erhoben werden.

In tieffter Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, den 18. October 1856.

### A n l a g e n.

#### 1. Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Cöln auf den Bezirksstraßen-Fonds aufzunehmenden Straßen **pro 1857.**

- |                                                                                                                                                                                                                                                              |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1) Die Lepperstraße von Engelskirchen auf der Cöln=Dlper Straße durch das Lepperthal bis Marienhaide an der Born=Gummersbacher Staatsstraße . . . . .                                                                                                        | 4700 |
| 2) die Dhünwald=Dabringhauser Straße von Dhünwald an der Cöln=Berliner Staatsstraße über Odenbahl, Altenberge nach Dabringhausen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, welche in Dabringhausen an die von Kammerförster-Höhe kommende Straße anschließt . . . . . | 2920 |
| 3) die Niederdorf=Kircheiper Straße beginnt bei Niederdollendorf auf der Bent=Honnefer Staatsstraße, führt nach Ober=Plais und Buchholz und mündet bei Kircheip in die Cöln=Frankfurter Staatsstraße . . . . .                                               | 4777 |

Zusammen 12397 Ruthen.

#### 2. Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Cöln auf den Bezirksstraßen-Fonds aufzunehmenden Straßen **pro 1858.**

- |                                                                                                                                                              |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1) Die Siegstraße zwischen der Cöln=Frankfurter Straße bei Hardt und der Wiehlmünder=Nothor Communalstraße über Eitorf, Herchen . . . . .                    | 9765 |
| 2) Derschlag=Nothenmühler Straße geht bei Derschlag aus der Cöln=Respener Staatsstraße über Eickenhagen nach Nothemühle in die Coblenz=Mündener Staatsstraße | 6342 |
| 3) Brückermühle=Respener Straße geht bei Brückermühle aus der Wiehlmünder=Nothor Straße aus und mündet bei Respe in die Derschlag=Nothenmühler Straße        | 2112 |

Zusammen 18189 Ruthen.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

Durch die seit 1846, mithin seit 10 Jahren aufeinander gefolgten bekannnten Mißernten der 22) Erlaß der Weinmost-  
Weinerträge in der Rheinprovinz ist der größte Theil der Weinproducenten in derselben nicht Steuer für das Jahr 1856.  
allein sehr verschuldet, sondern sogar in eine sehr große drückende Noth gekommen, die um so größer für  
dieselben sich steigern wird, als auch in dem gegenwärtigen Jahre die Weinreife in der Rheinprovinz  
abermals als sehr gering und gehaltlos anzunehmen ist; mithin der Erlaß der diesjährigen Weinmoststeuer  
den verarmten Winzern als eine wenn auch nur kleine Erleichterung zu wünschen ist, und zwar mit dem  
weiter auszusprechenden Wunsche, daß ein solcher Akt der Gnade dem schwer heimgesuchten armen Winzer  
alsbald zu Theil werde, da nach dem Verlauf von 4—6 Monaten die von dem armen Winzer erzielten  
geringen Producte alsdann in der zweiten, dritten Hand von Speculanten, welche mit der Uebnahme der  
zu zahlenden Moststeuer kauften und welchen sonach alsdann der Gnaden-Erlaß zu gute kommen würde, sich  
befinden werden. Außerdem würden auch noch bei alsbaldiger Ertheilung des Gnaden-Nachlaß-Akts dem  
Staate die sehr erheblichen Kosten der Moststeuer-Aufnahme erspart werden.

Nach dieser unterthänigsten Darstellung erlauben sich die treuehorsaamste Stände das bittende Ansuchen  
zu stellen: Daß es Euer Königlich Majestät gefallen möge, für 1856 die Moststeuer den Weinproducenten  
in der Rheinprovinz in Gnaden alsbald zu erlassen.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 23. October 1856.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

Schon im Jahre 1851 haben Euer Majestät treuehorsaamste Stände einen Antrag, die Ge- 23) Gemeinde Kirchberg.  
meinde Kirchberg im Regierungs-Bezirk Coblenz in die Reihe der Städte wieder aufzunehmen, zu befür-  
worten sich gestattet und dem Königlich Herrm Landtags-Commissar davon Mittheilung gemacht. Am  
25. September 1852 ist hierauf ein Bescheid ergangen, wodurch erkannt wird, daß zwar für den Antrag  
mehrere Umstände sprechen, es jedoch nicht angemessen erscheine, vor dem Abschlusse der legislativen Be-  
rathung über die Regelung der Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz eine Entscheidung herbei zu führen.

Da nunmehr durch den Erlaß der Gesetze vom 15. Mai 1856 die Gemeinde-Angelegenheit geregelt  
ist, die Gemeinde Kirchberg auch ihren Antrag erneuert hat, so gestatten sich die treuehorsaamsten Stände  
an Euer Königlich Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten: daß es Euer Majestät gefallen möge, die  
Vertretung der Gemeinde Kirchberg im Stande der Städte und die Versetzung derselben aus der vierten in  
die dritte Gewerbesteuerstufe Allergnädigst zu befehlen.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 20. October 1856.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

Unter den Bewilligungen für Verbesserung der Provinzial-Archive und deren Einrichtungen, 24) Verbesserung der Pro-  
welche Euer Königlich Majestät Allergnädigst auf die Anträge der gehorsamsten Stände der vinzial-Archive und deren  
Rheinprovinz vom Jahre 1854 zu genehmigen geruht haben, befindet sich auch diejenige, daß Einrichtung.

für wieder aufzukaufende Geschichtswerke und Urkunden, auch Anfertigung von Copien aus anderen Urkunden, Dokumenten aller Art, Pläne, Stamm- und Ahnentafeln, Wappen, Siegel-Abdrücke zc., welche auf die Provinz Bezug haben, ingleichen zur Vervollständigung der Archiv-Bibliotheken für jedes der beiden Archive zu Düsseldorf und zu Coblenz die Summe von jährlich 100 Thalern auf zwei Jahre aus dem Fonds des zur Verfügung stehenden Zinsenbetrages der Rhein. Provinzial-Hülfs-Kasse Allerhöchst gestattet wurde.

Diese Bewilligung ertheilten Euer Königliche Majestät ausdrücklich mit der Aussicht auf noch fernere weite Fonds-Genehmigung, wenn diese in Zukunft dem Landtage angemessen und zweckmäßig erscheinen möchte. Hierauf haben es die Stände der Rheinprovinz für die Zwecke der Archive nothwendig und nützlich erkannt, daß zu derselben Benutzung die Summe von jährlich 200 Thalern aus denselben Fonds auf noch sechs folgende Jahre ausgesetzt werden möge.

Wir bitten allerunterthänigst, diesem ganz gehorsamsten Antrage die Allerhöchste Königliche Genehmigung angebeihen zu lassen.

In allertiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, den 22. October 1856.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

25) Ständische Registra-  
tor- und Kanzlei-Inspector-  
Stelle. **E**uer Königliche Majestät haben in dem Landtags-Abschiede von dem 7. November 1841 (Nr. 18) Allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem ständischen Registrator eine fixirte jährliche Besoldung von 100 Thalern aus ständischen Fonds gezahlt werde. Derselbe hat außerdem während der Dauer der ständischen Versammlung 2 Thaler Diäten und 100 Thaler Miethsentschädigung, letztere jedoch widerruflich bezogen.

Euer Königliche Majestät haben ferner in dem Landtags-Abschiede vom 2. October 1854 (Nr. 23) dem Wunsche der Stände, daß dem Regierungs-Kanzlisten Weyh ein fortlaufendes Gehalt von 50 Thalern jährlich gewährt werde, Allergnädigst zu willfahren geruht.

Durch den Dienstaustritt des ständischen Registrators und durch den Tod des zc. Weyh sind beide Stellen erledigt worden, und wir haben im Interesse der Geschäftsführung und um ein Ersparniß herbei zu führen, es für zweckmäßig erachtet, dieselben vereinigt einem einzigen Beamten zu übertragen, welcher befähigt ist, unserer Kanzlei vorzustehen, unser Archiv und unsere Bibliothek gehörig zu verwalten. Wir haben dazu den **Dr. phil.** Harleß, Gehülfe in dem Königlichen Provinzial-Archive zu Düsseldorf, mit der Aussicht auf eine fixirte jährliche Besoldung von 150 Thalern, neben 2 Thaler Diäten während der Dauer des Landtages, ausersuchen.

Euer Königliche Majestät erlauben sich daher treugehorsamste Stände allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst gestatten zu wollen, daß die jetzt combinirte und einzige ständische Beamtenstelle mit einer fixirten jährlichen Besoldung von 150 Thalern aus provinziellen Mitteln dotirt werde.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 25 October 1856.

~~~~~